

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 7

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Retourwaren nur binnen 8 Tagen nach Zustellung zurückgenommen werden und dass nach dieser Frist die Ware als verkauft gilt. Erfolgt die Rückstellung der Waren nicht innerhalb dieser Fristen, so ist jedenfalls mit Ende des Lieferungsmonates hierüber Faktura zu erteilen.

9. Die Waren betreffende Reklamationen irgendwelcher Art sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware vorgebracht werden und hat der Verkäufer auch einen diesbezüglichen Vorbehalt zu machen. Auf Grund solcher Reklamationen dürfen Abzüge oder Nachlässe nur stattfinden, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bewilligt wurden.

10. Porti und Frachten für Warensendungen gehen stets zu Lasten des Käufers.

11. Für Muster und Musterkarten ist dem Käufer der volle Preis in Rechnung zu stellen.

12. Die Fakturierung betreffende Reklamationen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 30 Tagen vom Datum der Faktura vorgebracht werden.

13. Ausser den in diesem Uebereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Skontis und Abzügen dürfen keinerlei wie immer geartete Abzüge oder Vergütungen (Warenkonti, Rabatte, Umsatzprämien oder dergl.) gewährt werden. Bei Noblessetüchern können die bisher üblichen Rabatte auch weiterhin gewährt werden, wenn dieselben bereits aus der Faktura ersichtlich sind und in dieser der zum Begleich gelangende Nettobetrag klar festgestellt erscheint.

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Lieferungsgeschäften dem Käufer über den erteilten Auftrag eine Kommissionsskopie zu übergeben, in welcher die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen deutlich angegeben sein müssen.

Die Konditionen-Vereinigung umfasst mit wenig Ausnahmen alle österreichischen Seidenstoff-Fabrikanten; es sind ihr folgende Firmen beigetreten:

Jos. Adensamer & Co.,	Rudolf Kalisch,
Wilh. Bachrach,	Nagel & Brady,
Gebrüder Bader,	Rudolf Neufeld,
Franz Bujatti,	Friedr. Pollak,
Friedrich Déri,	G. Reichert's Söhne,
Ignaz Eisenberger & Co.,	Rud. Reichert & Söhne,
J. Eisenberger,	Felix Reiterer's Söhne,
A. Flemmich's Söhne,	Gebrüder Schiel,
Adolf Freund,	Moriz Schur,
Maximilian Friedmann,	G. Schuster & Co.,
Math. Hauszlmayr,	Brüder Steiner,
Viktor J. Heim & Co.,	S. Trebitsch & Sohn,
Herzfeld & Fischl,	J. G. Ulmer,
Jos. Herzig & Co.,	Seb. Waschka & Söhne,
Alois Hruby,	Ig. G. Zweig.
Klein & Ross,	

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den beiden ersten Monaten.

	1906	1905
Seidene und halbseidene Stückware Fr.	2,364,966	3,076,755
Seidene und halbseidene Bänder „	1,274,976	1,350,560
Beuteltuch „	170,177	115,108
Floretseide „	660,558	706,658

Verlängerung des Provisoriums mit Frank-

reich. Nachdem sich herausgestellt, dass es nicht möglich sein werde, bis zum 31. März, dem Endtermin des dreimonatlichen ersten Provisoriums, die Handelsvertrags-Unterhandlungen zum Abschluss zu bringen, war die Verlängerung des Provisoriums gegeben, wollte man es nicht zum Bruche kommen lassen. Die französische Kammer hat auf Antrag des Deputierten J. Morel, Mitglied der Zoll-Kommission und Schöpfer des bekannten „projet Morel“, laut welchem reinseidene Gewebe einen Zoll von Fr. 7.50 pro Kg. zahlen sollen, sich für Beibehaltung des Provisoriums bis 15. Juli d. J. ausgesprochen. Der Beschluss der Kammer erfolgte nahezu einstimmig, nachdem Morel sowohl, wie auch der neue Handelsminister Doumergue die Erklärung abgegeben hatten, dass die Interessen der französischen Industrie und Landwirtschaft energisch gewahrt würden.

Der schweizerische Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung ebenfalls die Dauer des Provisoriums noch um dreiundeinhalb Monate auszudehnen; die Bunderversammlung wird ihre Entscheidung in den nächsten Tagen jedenfalls in zustimmendem Sinne treffen.

Eine nochmalige Verlängerung des Ausnahmezustandes ist unter allen Umständen ausgeschlossen; gelingt es nicht, bis zum 15. Juli eine Einigung zustande zu bringen, so wäre von diesem Tage der Zollkrieg unvermeidlich. Sollten umgekehrt die Verhandlungen schon vor dem 15. Juli zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen, so würde der neue Vertrag sofort nach Ratifikation durch die Parlamente, d. h. auch vor dem 15. Juli in Kraft treten.

Die Grundlage des neuen Provisoriums ist die gleiche wie bis anhin: die Schweiz sichert der französischen Einfuhr die Meistbegünstigung, während unsere Produkte den Sätzen des französischen Minimaltarifs unterworfen sind. Gewebe und Tücher aus reiner Seide zahlen 4 Fr. per Kg.; für halbseidene Gewebe tritt keine Veränderung der Zölle ein.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Aktiengesellschaft Schappe- und Cordonnetsspinnerei Ryhiner, Basel. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Schappe- und Cordonnetsspinnerei Ryhiner, die am 28. März stattfand und an welcher das Haupttraktandum der Verkauf des Etablissements war, wurde von 23 Aktionären besucht, die 1600 Aktien vertraten. Sie genehmigte einstimmig sämtliche Anträge des Verwaltungsrates, sowie diskussionslos den Verkauf des Unternehmens an die Industriegesellschaft für Schappe.

Deutschland. — In Langenberg (Rhld.) haben zum Andenken an ihren kürzlich beim Schneeschuhlaufen verunglückten Sohn Kommerzienrat Herm. Colsman und Frau unter dem Namen „Hermann Colsman-junior Stiftung“ der Krankenkasse der Firma Conze & Colsman ein Kapital von 15,000 Mark gestiftet. Die Zinsen sollen dazu dienen, in besonderen Notfällen, für welche eine gesetzliche Unterstützungsverpflichtung nicht besteht, Linderung zu bringen.

— In Crefeld wurde Sammetfabrikant M. de Greiff, Inhaber der Firma M. de Greiff & Co. zum Kommerzienrat ernannt.

— Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Carl Klecker, Seidenwarenfabrik, sowie die Firma Carl Dalder, Seidenwarenfabrik, mit Inhaber gleichen Namens.